



## wafg-Position zur Diskussion über Bio-Erfrischungsgetränke

Sowohl die Organisation foodwatch als auch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in ihrem aktuellen „Marktcheck Trendgetränke“ haben den angeblich geringen Anteil natürlicher Zutaten in Bio-Limonaden kritisiert. Der Vorwurf läuft im Wesentlichen darauf hinaus, mit diesen Produkten werde gegenüber dem Verbraucher bzw. Kunden ein „Etikettenschwindel“ betrieben.

Hierzu bedarf es folgender Klarstellungen:

1. Gemäß den „Leitsätzen für Erfrischungsgetränke“ können die hierzu zählenden Fruchtsaftgetränke, Fruchtschorlen, Limonaden und Brausen „Trinkwasser, natürliches Mineralwasser, Quellwasser und/oder Tafelwasser“ sowie „geschmackgebende Zutaten“ enthalten. Generell ist bei Erfrischungsgetränken der Zusatz unter anderem von Aromen sowie Kohlensäure, Mineralstoffen, Vitaminen, Zuckerarten, aus Früchten hergestellten zuckerhaltigen Konzentraten, Zusatzstoffen und weiteren Zutaten – ausgenommen Alkohol – erlaubt.

Diese Leitsätze sind ein Ausdruck der allgemeinen Verkehrsauffassung, an deren Erstellung im Konsens Vertreter der Wissenschaft, der Amtlichen Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherverbände und der Lebensmittelwirtschaft mitgewirkt haben.

2. Für alle unter der **Bezeichnung „Bio“ oder „Öko“ ausgelobten Erfrischungsgetränke** gelten darüber hinaus zwingend die detaillierten gesetzlichen Anforderungen zur Aufmachung und Zusammensetzung, die sich aus dem nationalen Öko-Kennzeichnungsgesetz sowie den europäischen Rechtsvorgaben ergeben.

In den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen (siehe hierzu insbesondere die EG-Öko-Basisverordnung [EG] Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007, die Durchführungsverordnung [EG] Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 sowie die Durchführungsverordnung [EG] Nr. 1235/2008 vom 8. Dezember 2008 zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern).

3. Sofern diese Vorgaben eingehalten werden, können Produkte auch zu Recht mit dem nationalen **Bio-Siegel** gekennzeichnet werden (siehe hierzu weiterführend [www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)).

Besonders werden in der aktuellen Kritik zum einen der Einsatz von Aromen und zum anderen die Verwendung eines hohen Anteils an (konventionellem) Wasser bei Bio-Erfrischungsgetränken angesprochen. Auch diese Punkte bedürfen der näheren Erläuterung:

a) *Einsatz von Aromen bei Bio-Erfrischungsgetränken*

In Bio-Erfrischungsgetränken können im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Vorgaben auch natürliche Aromen verwendet werden. Der Einsatz von Aromen in der Lebensmittelindustrie wird von foodwatch generell kritisch beurteilt. Allerdings ist der Einsatz von Aromen in Erfrischungsgetränken – wie auch in vielen anderen Lebensmitteln – üblich und bewährt. Der Verbraucher wird über die Verwendung von Aromen über die Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis informiert.

Der Deutsche Verband der Aromenindustrie e.V. (DVAI) hat zum spezifischen Thema der Verwendung von Aromen zur sachlichen Aufklärung hilfreiche Informationen veröffentlicht (siehe hierzu etwa die Broschüre „Auf den Geschmack gekommen – Informationen zu Aromen“ – abrufbar über [www.aromenhaus.de/aromenbroschuere\\_2009\\_07/](http://www.aromenhaus.de/aromenbroschuere_2009_07/)).

Im Übrigen gibt es gerade in Deutschland eine anhaltende Diskussion innerhalb der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und mit den zuständigen Behörden darüber, unter welchen Voraussetzungen „natürliche Aromen“ überhaupt als „Bio“-Produkte bzw. „Bio“-Zutaten zertifizierbar sind. Die verarbeitende Lebensmittelwirtschaft hat derzeit somit keine sichere Grundlage, Aromen überhaupt als „Bio“ bzw. „Öko“ ausloben zu können.

b) *Fehlende Differenzierung von „Bio“ und „konventionell“ bei Wasser*

Zutreffend wird festgehalten, dass die geltenden rechtlichen Vorgaben keine Differenzierung von Wasser in „Öko“-Wasser bzw. konventionelles Wasser erlauben. Dies gilt für alle Bereiche – vom Trinkwasser bis hin zum Mineralwasser. In der Tat wäre es für den Verbraucher aktuell sogar eine Irreführung, bei der Zutat Wasser mit einer Werbung zu agieren, die diese als „Bio“ oder „Öko“ auslobt.

Insofern ist es bei Produkten, welche einen hohen Anteil von Wasser als Zutat aufweisen – wie etwa Erfrischungsgetränke, aber auch andere Getränke (wie z.B. „Öko“-Bier) bzw. Lebensmittel – praktisch alternativlos und gesetzlich zwingend, dass in der Etikettierung die Zutat Wasser ohne jeden Bezug auf eine angebliche „Bio“-Qualität zu kennzeichnen ist.

Letztlich wird auch hier versucht, eine Selbstverständlichkeit künstlich zu skandalisieren. Hierfür mag es vielleicht ideologische Motive, aber keine sachliche Rechtfertigung geben. Vielmehr sollen alle den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Produkte öffentlich diskreditiert werden. Dies ist nicht akzeptabel.

Der Vorwurf des „Etikettenschwindels“ ist auch darüber hinaus in jeder Hinsicht haltlos: Das Zutatenverzeichnis eines Lebensmittels ist – übrigens auch nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – der Ort, über den sich die Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit über die konkrete Zusammensetzung des Produkts und die verwendeten Zutaten detailliert informieren können. Insofern wird den Verbrauchern der Einsatz natürlicher Aromen oder Aroma-Extrakte bei Bio-Produkten, auch bei Erfrischungsgetränken, selbstverständlich nicht verschwiegen.

Abschließend ist noch einmal daran zu erinnern, dass alle Lebensmittel und selbstverständlich auch Erfrischungsgetränke in Deutschland regelmäßig durch die Amtliche Lebensmittelüberwachung hin überprüft werden. Unsichere oder auch tatsächlich irreführend gekennzeichnete Produkte werden auf diesem Wege aus dem Verkehr gezogen.

Berlin, den 1. Oktober 2009

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.